

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe1 mit ergän- zenden Kartierungen)

**zum Bebauungsplan Nr. 79
„Sondergebiet Altbroekhuysen“
Ortsteil Straelen-Altbroekhuysen**

Gemarkung: Straelen, Flur 45, Flurstücke 137, 142, 149, 150, 151, 153

Auftraggeber: Josef Thissen GmbH
Altbroekhuysen 5
47638 Straelen
02834 7097-00

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Drabben
Garten- und Landschaftsarchitektur
Industriering Ost 66
47906 Kempen
Tel.: 02152 8988691
e-mail: info@karindrabben.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass/ Lage im Raum.....	3
2	Beschreibung des Plangebietes	3
3	Rechtliche Grundlagen	3
4	Methodik und Datengrundlage.....	5
5	Vorhabensbeschreibung.....	5
6	Projektbezogene Wirkungen.....	6
6.1	Allgemeines.....	6
6.2	Planungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens.....	7
6.3	Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten.....	7
7	Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	7
7.1	Untere Naturschutzbehörde Kreisverwaltung Kleve	7
7.2	Landschaftsinformationssystem @LINFOS	8
7.3	Fachinformationssystem NRW.....	8
8	Ermittlung und Darlegung der Betroffenheit	13
8.1	Säugetiere	13
8.1.1	Großes Mausohr	13
8.1.2	Zwergfledermaus	13
8.1.3	Kleiner Abendsegler	14
8.1.4	Wasserfledermaus	14
8.2	Vögel	14
8.2.1	Teichrohrsänger	14
8.2.2	Mäusebussard	15
8.2.3	Bluthänfling.....	15
8.2.4	Mehlschwalbe, Rauchschwalbe	15
8.2.5	Gartenrotschwanz	16
8.2.6	Nachtigall.....	16
8.2.7	Schwarzkehlchen	16
8.2.8	Steinkauz.....	17
8.2.9	Sonstige Brutvögel	17
9	Zusammenfassung	18

Anhang 1: Lageplan (o. M.)

Anhang 2: Lageplan mit Flurstücken (o. M.)

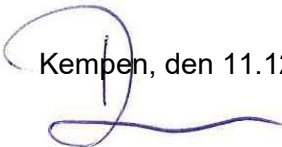
Anhang 3: Luftbild (o. M.)

Anhang 4: Planentwurf (o.M.)

Anhang 5: Bestandsbilder

Anhang 6: Gesamtprotokoll nach VV-Artenschutz – Formular A

Anhang 7: Quellen- und Literaturverzeichnis

Aufgestellt:  Kempen, den 11.12.2025

Ingenieurbüro Drabben
Garten- und Landschaftsarchitektur
Karin Drabben

1 Anlass/ Lage im Raum

Der Auftraggeber, Bernd Thissen, plant auf dem Firmengelände bauliche Veränderungen. Hierzu soll ein B-Plan aufgestellt werden. Lage des Grundstücks: Gemarkung Straelen, Flur 45, Flurstücke 137, 142, 149, 150, 151, 153.

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar (MUNLV 2007).

Da im Plangebiet, bzw. dessen näherem Umfeld das Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, ist im Zuge des Planverfahrens u.a. eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Das Ingenieurbüro Drabben wurde am 17.11.2021 mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die Artenschutzprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans beauftragt.

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich der Stadt Straelen.

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Altbroekhuysen“. (Anhang 1: Lageplan)

Das Plangebiet umfasst ca. 35.000 m². Im Rahmen einer B-Plan-Aufstellung sollen Teile im Bestand festgeschrieben werden, sowie eine Weiterentwicklung des betrieblichen Geländes artenschutzrechtlich betrachtet werden. Auf der Fläche befinden sich diverse Gebäude, wie z.B. Verwaltungsgebäude und Hallen. Der Bereich nördlich des Betriebsgeländes ist eine Brache, die zur betrieblichen Nutzung entwickelt werden soll. Daran grenzt nach Osten ein Waldbereich an, der von den Maßnahmen nicht betroffen ist. Im südlichen Teil des Geländes befinden sich diverse Gebäude, sowie Vegetationsflächen mit Kleingehölzen. Die Zuwegungen zwischen den Gebäuden sind versiegelt (Anhang 3: Luftbild). Der derzeit ansässige Betrieb reinigt und verpackt landwirtschaftliche Produkte (z.B. Kartoffeln, Zwiebeln). Die Fläche der Pflanzenkläranlage einschl. der Waschanlage für das Gemüse und die Abtrocknungsfläche für den Boden wird im neuen Bebauungsplan im Bestand festgeschrieben.

3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes ergeben sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG. Diese Vorschriften setzen die Natura-2000-Richtlinien in Bezug auf den Artenschutz in nationales Recht um.

Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) näher beschrieben (Rd.Erl. des MUNLV vom 13. April 2010, III 4 - 616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.9.2010). Daran orientiert sich die vorliegende Prüfung.

Die Maßstäbe der artenschutzrechtlichen Prüfung leiten sich aus den in § 44 Abs. 1 normierten Zugriffsverboten ab.

Danach ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für alle nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe:

- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist von einem zulässigen Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG auszugehen. Daher beschränkt sich die Artenschutzprüfung insoweit nach § 44 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH Anhang- IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung auch nur national besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten unter den Schutz der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu stellen. Dies können Arten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. Verantwortungsarten). Eine solche Rechtsverordnung liegt bislang jedoch nicht vor.

Unter den danach grundsätzlich artenschutzrechtlich relevanten Arten befinden sich zahlreiche häufig vorkommende und allgemein verbreitete Arten, die alle einen günstigen Erhaltungszustand haben. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Für die artenschutzrechtliche Prüfung besonders bedeutsam sind demgegenüber die sog. planungsrelevanten Arten. Hierbei handelt es sich um eine naturschutzfachliche begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art- Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das

LANUV bestimmt die für NRW planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (LANUV, Stand Juni 2013).

Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten ist Gegenstand der vorliegenden Prüfung. Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

4 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Artengruppe folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).

Dabei werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt sortierten Artenlisten.

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich des Messtischblattes 45034.

Ergänzend erfolgte die Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve über vorliegende Hinweise über planungsrelevante Arten im Minutenfeld, in welchem das Plangebiet liegt.

Zusätzlich erfolgten zur Einschätzung der Habitatverhältnisse folgende Geländebegehungen:

- 11.02.2022 um 15:00 Uhr, 2°C, bewölkt, windig
- 02.10.2022 um 09:30 Uhr, 13°C, bewölkt, windig
- 19.05.2023 um 10:00 Uhr, 9°C, bewölkt, mäßiger Wind
- 15.07.2023 um 18:00 Uhr, 25-21°C, sonnig, leicht bewölkt, mäßiger Wind
- 16.07.2023 um 06:15 Uhr, 28°C, sonnig u. trocken

Eine Kartierung von Arten(gruppen) wurde bisher nicht durchgeführt.

Es erfolgte eine Detektorbegehung in der Nacht vom 15.07.-16.07.2023. Gerät: Batlogger S2, Geräte 0373 und 0374, Verortung gemäß Lageplan (Anhang 2).

5 Vorhabensbeschreibung

Für die bauliche Planung auf dem Firmengelände soll ein B-Plan entwickelt werden, um die mögliche Nutzungsart und Bebauung der Grundstücke vorab zu definieren.

Der hier aufgestellte Bebauungsplan schreibt die bestehenden Anlagen als auch zukünftige Erweiterungsflächen fest. Der Bebauungsplan untergliedert sich in zwei Sondergebiete:

Sondergebiet 1:

Das Sondergebiet 1 betrifft den größten Teil des Plangebiets. In ihm ist die gewerbliche Nutzung festgesetzt. Der Bereich des Sondergebiets 1 beinhaltet die Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Eingeschlossen sind Lagerhäuser, Büro- und Verwaltungsgebäude, Lagerflächen, Verladerampen, Stellplätze sowie Rangierflächen für An- und Abtransport. Die GRZ beträgt 0,8. Ca. 75 % der Flächen wurden bereits in der Vergangenheit durch das jetzt festgeschriebene Baurecht genutzt und werden in der Zukunft aufgrund der Betriebsabläufe im Bestand nicht verändert.

Die wesentliche Änderung betrifft die Umwandlung der ehemaligen gartenbaulichen Produktionsfläche (jetzt intensiv genutzte Pferdewiese) in Baufläche und die Erweiterung der Hallen- und Lagerflächen im Süden des Plangebiets zu Lasten von Gehölzbestand. Die weitgehend versiegelten Flächen (Wege, Plätze und Hallen) bleiben erhalten.

Zur Minderung des Eingriffs, zur Sicherung und zur Weiterentwicklung wird im Süden und Südosten des Bebauungsplans ein 6 m breiter Grünstreifen im Sondergebiet ausgewiesen (Sicherungsmaßnahme S1, Begrünungsmaßnahmen M3). Er dient zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Bestands festgesetzt.

Sonstiges Sondergebiet SO2:

Das „Sonstige Sondergebiet“ befindet sich im nördlichen Teil des Plangebietes. In ihm sind Wohngebäude für Betriebsinhaber und -leiter, sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet zugelassen. Die GRZ beträgt 0,4 und ist – wie auch der Flächenanteil im B-Plan – dem SO1 deutlich untergeordnet.

Fläche für die Abwasserbeseitigung

Die vorh. Abwasseranlage bleibt im Bestand erhalten und wird durch eine ca. 375 m² große Abwasseranlage (hier: Pflanzenkläranlage) ergänzt. Betroffen ist die vorh. Brachfläche. Gehölze sind nicht betroffen. Der östlich liegende Gehölzstreifen auf der Grenze zur intensiven Ackerfläche wird als „Private Grünfläche“ festgesetzt und bleibt im Bestand erhalten (Begrünungsmaßnahme M5).

Erhaltene Flächen

Die bestehende Vorflut seitlich der privaten Erschließungsstraße bleibt erhalten.

Gleiches gilt für den im Osten festgesetzten Wald und die private Grünfläche mit der bestehenden Aufschüttung nördlich des bestehenden Parkplatzes (ebenfalls im Osten des Bebauungsplans).

6 Projektbezogene Wirkungen

6.1 Allgemeines

Mit der Realisierung des Vorhabens sind verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen.

In der Kulturlandschaft sind Eingriffe immer mit einem realen oder potenziellen Verlust an Lebensstätten oder Arten verbunden. In den weitaus meisten Fällen sind dies aber Arten, die

entweder selbst oder deren Lebensräume weit verbreitet und häufig sind. Oft besitzen diese Arten zudem eine hohe ökologische Anpassungsfähigkeit. Ein Eingriff, wie der hier geplante, ist für solche Arten und Artengemeinschaften daher in der Regel **nicht** mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Gefährdungen von Populationen häufiger Arten können – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – meist ausgeschlossen werden.

Anders ist die Situation für bestandsgefährdete oder geschützte Arten zu beurteilen. Diese sind oft weniger anpassungsfähig in Bezug auf Veränderungen in ihrer Umwelt oder sie sind in ihrer Verbreitung zumindest teilweise auf seltenere Lebensräume beschränkt. Sie sind vielfach Indikatorarten, lokal oder regional selten (aktuelle oder potenzielle Bestandsgefährdung gemäß der Roten Listen für NRW) und besitzen oft eine besondere ökologische Bedeutung. Bei sensiblen Arten kann der Verlust von (Teil-) Lebensräumen, die für ein Überleben der Population von hoher Bedeutung sind, zu erheblichen Beeinträchtigungen und ggf. zu einer Verminderung der Überlebenswahrscheinlichkeit der Art im betreffenden Gebiet führen.

6.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu prüfenden Wirkfaktoren werden durch die neue mögliche Bebauung bestimmt. Eingriffsmindernd wirken sich die Festsetzungen der Begrünungsmaßnahmen (M1 bis M4) aus. Hier werden prägende Gehölzbestände und Sukzessionsflächen dauerhaft gesichert, neu angelegt und weiterentwickelt.

6.3 Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens können folgende Auswirkungen für die planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

- Tötung oder Verletzung von Tieren;
- Zerstörung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten;
- Verlust oder Qualitätsminderung von Habitaten;
- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit.

7 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

7.1 Untere Naturschutzbehörde Kreisverwaltung Kleve

Folgende Daten zu einem Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten wurden von der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kleve¹ angegeben.

- Zwergfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Wasserfledermaus
- Steinkauz
- Feldlerche
- Kiebitz

Bei den Ortsbegehungen am 19.05.2023, sowie am 15.07. und 16.07.2023 wurde vermehrt auf die vorgenannten Arten geachtet. Es konnten jedoch weder Sichtbeobachtungen noch

¹ Datenbestand bei der Kreisverwaltung Kleve, Untere Naturschutzbehörde; abgefragt am 06.07.2023, mit Antwort am 14.07.2023

Vogelstimmen der jeweiligen Arten festgestellt werden. In der Nacht vom 15.07.2023 zum 16.07.2023 wurden zwei Detektoren ausgelegt, um Fledermausrufe aufzuzeichnen. Eine Untersuchung auf die Betroffenheit wird im Kapitel 8 behandelt.

7.2 Landschaftsinformationssystem @LINFOS²

Die Datenabfrage beim Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV ergab keine weiteren Hinweise.

7.3 Fachinformationssystem NRW

Zur Einschätzung des Potenzials im Bereich des vorliegenden Vorhabens wurde das Fachinformationssystem NRW³ ausgewertet. Bezugsebene für die Auswertung ist das Messtischblatt 45034 mit den entsprechenden Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Stillgewässer
- Brachen
- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

² @LINFOS : Internetrecherche am 18.05.2023

³ LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW: Fachinformationssystem NRW, Onlineauswertung zum Messtischblatt 4503 Quadrant 4

Datum der FIS-Abfrage:
MTB-Q:

21.02.2022
45034

Datum der Geländebegehung:

11.02.2022 um 15:00 Uhr, 2°C, bewölkt, windig

02.10.2022 um 09:30 Uhr, 13°C, bewölkt, windig

19.05.2023 um 10:00 Uhr, 9°C, bewölkt, mäßiger Wind

15.07.2023 um 18:00 Uhr, 25-21°C, sonnig, leicht bewölkt, mäßiger Wind

16.07.2023 um 06:15 Uhr, 28°C, sonnig u. trocken

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4503										
Aufstellung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Stillgewässer, Brachen										
Art		Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Stillgewässer	Brachen	Vorkommen
Wissenschaftlicher Name										
Säugetiere										
Castor fiber		Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	Na			FoRu, Na		nein
Myotis myotis		Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	FoRu!			ja
Vögel										
Accipiter gentilis		Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na			(Na)	nein
Accipiter nisus		Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na			(Na)	nein
Acrocephalus scirpaceus		Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu		ja
Alauda arvensis		Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-					FoRu!	nein
Alcedo atthis		Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		FoRu		nein
Anthus trivialis		Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu				FoRu	nein
Asio otus		Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na			(Na)	nein

Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu!		Na	ja
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)	ja
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)		(FoRu), Na	ja
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)		Na	nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!	(Na)	ja
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na			nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)				nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu!		Na	nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!	Na	(Na)	ja
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	(FoRu)	FoRu	ja
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(FoRu)			nein
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu		Na	nein
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)		FoRu!	nein
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na				nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu			ja
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu			FoRu	ja
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)				nein
Serinus serinus	Grillitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!, Na		(FoRu), Na	nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)		Na	nein
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	Na	nein

Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu		Na	nein
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!		Na	nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S					FoRu	nein

Legende:

G	= Erhaltungszustand in NRW günstig
U	= Erhaltungszustand in NRW ungünstig
-	= Zustand fallend
+	= Zustand steigend
Na (Na)	= Nahrungshabitat
Fo	= Fortpflanzungsstätten
Ru	= Ruhestätten

Für das Messtischblatt 45034 sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45034>) 32 planungsrelevante Arten angegeben. Hierbei handelt es um 2 Säugetier- und 30 Vogelarten.

In der Tabelle sind alle zu betrachtenden Arten aufgelistet. In der Spalte „Vorkommen“ wird die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens im gesamten Geltungsbereich des Eingriffsbereichs und dessen unmittelbare Umgebung unter Berücksichtigung der vorhandenen Datenquelle, der Lebensraumanprüche der Art, der vorhandenen Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen abgeschätzt. Im Zweifel wird ein potentiell Vorkommen angenommen. Ein mögliches Vorkommen ist mit „ja“ gekennzeichnet, wenn ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann, findet sich ein „nein“.

Für 22 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatsprüche ausschließen:

Europäischer Biber, Habicht, Sperber, Feldlerche, Eisvogel, Baumpieper, Waldohreule, Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule und Kiebitz.

Die vorgenannten Arten werden, da das Plangebiet ihre spezifischen Lebensraumanprüche nicht erfüllt, in der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.

Für die jetzt verbleibenden 9 Arten wurde im Rahmen der Ortsbegehungen überprüft, ob sie von der Baufeldräumung betroffen sind.

Überprüfte Arten:

Säugetiere:	Großes Mausohr zusätzlich: Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus (Datenbestand UNB, Kreis Kleve) ⁴
Vögel:	Teichrohrsänger, Mäusebussard, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Steinkauz

⁴ ⁴ Datenbestand bei der Kreisverwaltung Kleve, Untere Naturschutzbehörde; abgefragt am 06.07.2023, mit Antwort am 14.07.2023

8 Ermittlung und Darlegung der Betroffenheit

8.1 Säugetiere

8.1.1 Großes Mausohr

Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus, welche in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil lebt. Sie jagt meist in geschlossenen Waldgebieten. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen und Eiskellern aufgesucht. Als Sommerquartier für die Weibchen werden warm und geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden genutzt. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind auf Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen und Fledermauskästen anzutreffen.

Der Untersuchungsraum wird aufgrund seiner Ausstattung nicht als Lebensraum für das Große Mausohr genutzt. In der Nacht vom 15.07. – 16.07.2023 wurden zwei Detektoren ausgelegt. Die Auswertung hat ergeben, dass lediglich Rufe der Zwergfledermaus aufgezeichnet wurden.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Art daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.1.2 Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Eine Nutzung als Sommerquartier ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da sich die Fassade in diesem Bereich bei Sonneneinstrahlung sehr aufheizt.

In der Nacht vom 15.07. – 16.07.2023 wurden zwei Detektoren ausgelegt. Die Auswertung hat ergeben, dass auf dem Gerät 0374 (Verortung gemäß Lageplan (Anhang 2)) vermehrt Rufe der Zwergfledermaus aufgezeichnet wurden. Der zweite Detektor hat keine Fledermausrufe aufgezeichnet. Die Entfernung der aufgezeichneten Rufe zeigt jedoch, dass es sich hier um Nahrungsgäste handelt. Die umliegenden Brachen und Felder stellen sehr günstige Nahrungshabitate dar.

Ergänzend wird der Gehölzbestand und die Sukzessionsflächen im Süden und Südosten des B-Plangebiets auf einer Breite von 6m im Bestand festgeschrieben. Sie dienen als Fledermausleitlinien und bleiben dauerhaft erhalten.

Präventiv sollen beim Betrieb und der Neuerrichtung von Gebäuden fledermausgerechte Beleuchtung angebracht werden.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Art daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.1.3 Kleiner Abendsegler

Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Er bevorzugt Baumhöhlen (Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten) überwiegend in (Laub)Wäldern, seltener Spaltenquartiere an Gebäuden, die als Wochenstuben- oder Paarungsquartier genutzt werden.

Der Untersuchungsraum wird aufgrund seiner Ausstattung nicht als Lebensraum für den Kleinen Abendsegler genutzt. In der Nacht vom 15.07. – 16.07.2023 wurden zwei Detektoren ausgelegt. Die Auswertung hat ergeben, dass lediglich Rufe der Zwergfledermaus aufgezeichnet wurden.

Gleichwohl werden wesentliche Gehölzstrukturen im Süden und Südosten des B-Plangebiets im Bestand festgeschrieben. Sie dienen als Fledermausleitlinien und bleiben dauerhaft erhalten.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Art daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.1.4 Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Der Untersuchungsraum wird aufgrund seiner Ausgestaltung nicht als Lebensraum für Wasserfledermaus genutzt. In der Nacht vom 15.07. – 16.07.2023 wurden zwei Detektoren ausgelegt. Die Auswertung hat ergeben, dass lediglich Rufe der Zwergfledermaus aufgezeichnet wurden.

Im neu aufgestellten Bebauungsplan werden die vorh. Wasserflächen nicht verändert. Sie bleiben im Bestand erhalten. Darüber hinaus entsteht im Norden des B-Plans (im Sondergebiet 2) ein neuer Feuerlöschteich und daran angrenzend ein Lärmschutzwall mit neuen Gehölzstrukturen. Die Standortbedingungen für die Wasserfledermaus werden sich daher erheblich verbessern.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Art daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.2 Vögel

8.2.1 Teichrohrsänger

Die Begehung fand außerhalb des Kartierzeitraums für den Teichrohrsänger statt, daher kann hier nicht verlässlich ausgeschlossen werden, dass er im Plangebiet vorkommt.

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Sie können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von ca. 20 m² besiedeln.

Die Fläche der Pflanzenkläranlage einschl. der Waschanlage für das Gemüse und die Abtrocknungsfläche für den Boden wird im neuen Bebauungsplan im Bestand

festgeschrieben. Daher wird sich für den evtl. vorkommenden Teichrohrsänger die Situation nicht ändern. Er ist vom neuen Planungsrecht grundsätzlich nicht betroffen.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Art daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.2.2 Mäusebussard

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Das Plangebiet eignet sich als Nahrungshabitat, nicht jedoch als Brutplatz. Dieser kann in der angrenzenden Umgebung (Wand und in Gehölzstrukturen) gefunden werden. Bedingt durch die geplante Verdichtung der Bebauung fällt das Nahrungshabitat an diesem Standort weg. Der Mäusebussard kann auf angrenzende Flächen ausweichen.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Art daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.2.3 Bluthänfling

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträucher oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner Ausgestaltung generell als Quartier. Es wurde besonderes Augenmerk auf Altnester gelegt. Diese wurden jedoch nicht gefunden. Aufgrund der intensiven Nutzung des bestehenden Betriebsgeländes ist nicht davon auszugehen, dass der Bluthänfling von den geplanten Maßnahmen betroffen ist.

Maßnahme:

Da die ASP im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt wurde, kann die geplante Umsetzung des neuen Baurechts zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass zuerst die neuen Gehölzflächen im Norden des B-Plans (M1 und M2) herzustellen sind. Sie dienen für alle Brutvögel als Ersatzhabitate (auch ggf. für den Bluthänfling). Um artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, haben Rodung bzw. Baufeldräumung, speziell wenn Kleingehölze betroffen sind, außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Ggf. ist über eine ökologische Bauleitung sicher zu stellen, dass in den Bereichen keine Brut stattfindet.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Art daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.2.4 Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Beide Arten sind reviertreu und bevorzugen die Aufzucht in Altnestern. Hierauf wurde bei der Begehung besonderes Augenmerk gelegt. Bei der Begehung wurden keine verlassenen Nester und auch keine Kotspuren gefunden. Bei den vogelkundlichen Ortsbegehungen wurden Schwalben im Bereich der Pferdeställe gesichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Schwalben das Plangebiet lediglich als Nahrungshabitat nutzen.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Arten daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.2.5 Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte sind größere Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Der Gartenrotschwanz wurde bei den Ortsbegehungen nicht angetroffen.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Arten daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.2.6 Nachtigall

Das Nest wird meist am Boden oder in bis zu 30 cm Höhe in der dichten Krautschicht, in der Nähe vom Gebüschrand oder am Fuß von kleinen Gehölzen angelegt, so dass über dem Nest einzelne Zweige als freistehende Anflugwarten vorhanden sind. Hierauf wurde bei der Begehung besonders geachtet. Altnester wurden jedoch nicht gefunden. Die Nachtigall wurde bei den Ortsbegehungen nicht gehört.

Maßnahme:

Da die ASP im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt wurde, kann die geplante Umsetzung des neuen Baurechts zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass zuerst die neuen Gehölzflächen im Norden des B-Plans (M1 und M2) herzustellen sind. Sie dienen für alle Brutvögel als Ersatzhabitate (auch ggf. für die Nachtigall). Um artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, haben Rodung bzw. Baufeldräumung, speziell wenn Kleingehölze betroffen sind, außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Ggf. ist über eine ökologische Bauleitung sicher zu stellen, dass in den Bereichen keine Brut stattfindet.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannte Art daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.2.7 Schwarzkehlchen

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens im Plangebiet ist sehr unwahrscheinlich. Es wurde bei den Ortsbegehungen nicht gehört.

Maßnahme:

Da die ASP im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt wurde, kann die geplante Umsetzung des neuen Baurechts zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgen. Um artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, haben Rodung bzw. Baufeldräumung, speziell wenn Kleingehölze betroffen sind, außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Ggf. ist über eine ökologische Bauleitung sicher zu stellen, dass in den Bereichen keine Brut stattfindet.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Art daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.2.8 Steinkauz

Der Steinkauz kommt ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel in Nordrhein-Westfalen vor. Die Art besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiet werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.

Bei den durchgeführten Begehungen wurde der Steinkauz im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen. Die Bäume und Gebäude wurden auf das Vorhandensein von Brutplätzen untersucht. Es wurden keine gefunden. Der Steinkauz kommt im Plangebiet max. als Nahrungsgast vor.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Arten daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

8.2.9 Sonstige Brutvögel

Es wurden insgesamt 3 vogelkundliche Kartierungen mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

19.05.2023 um 10:00 Uhr, 9°C, bewölkt, mäßiger Wind

Vorgefundene Arten im Bereich auf der Seite der Kläranlage: Haussperling, Buchfink

15.07.2023 um 18:00 Uhr, 25-21°C, sonnig, leicht bewölkt, mäßiger Wind

Vorgefundene Arten im Bereich auf der Seite der Kläranlage: Haussperling, Buchfink, Buntspecht, Mönchsgrasmücke. Der Buntspecht wurde auch im Flug beobachtet. Am Verwaltungsgebäude lag auch ein toter junger Buntspecht (vermutlich Vogelschlag an der Fassade).

Auf der Seite der Verwaltungsgebäude und der Pferdeställe: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe.

16.07.2023 um 06:15 Uhr, 28°C, sonnig u. trocken

Auf der Seite der der Kläranlage: Haussperling, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Blaumeise, Dohle, Rotkehlchen, Bachstelze, Rabenkrähe, Grünfink.

Im Bereich der Hausgärten wurden ebenfalls Buchfinken, Blaumeisen und Haussperling verhört.

Im Bereich des angrenzenden Waldes war nur der Buchfink zu hören.

Maßnahme:

Um artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, haben Rodung bzw. Baufeldräumung, speziell wenn Kleingehölze betroffen sind, außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Ggf. ist über eine ökologische Bauleitung sicher zu stellen, dass in den Bereichen keine Brut stattfindet.

9 Zusammenfassung

Der Auftraggeber, die Josef Thissen GmbH, plant auf dem Firmengelände bauliche Veränderungen. Hierzu soll ein B-Plan aufgestellt werden. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft i.S. der §§ 22ff. BNatSchG sind in unmittelbarer Umgebung des Planungsvorhabens, jedoch von dem Vorhaben nicht betroffen. Lage des Grundstücks: Gemarkung Straelen, Flur 45, Flurstücke 137, 142, 149, 150, 151, 153.

Da im Plangebiet das Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Baufeldräumung und -vorbereitung durchzuführen.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messischblatt sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich der Messischblätter 45034. Zusätzlich wurden fünf Ortsbegehungen durchgeführt.

Für das Plangebiet liegen insgesamt 32 Hinweise auf (potentielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Hierbei handelt es sich um 2 Säugetierarten und 30 Vogelarten.

Für 22 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche ausschließen:

Europäischer Biber, Habicht, Sperber, Feldlerche, Eisvogel, Baumpieper, Waldohreule, Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbusard, Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule und Kiebitz.

Für die näher untersuchten 9 Vogelarten (Teichrohrsänger, Mäusebussard, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Steinkauz) kann unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahme, eine Betroffenheit als Brutrevier ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage des Datenbestandes der UNB, Kreis Kleve wurden weitere Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht: Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus. Für alle drei Arten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Maßnahme:

Da die ASP im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt wurde, kann die geplante Umsetzung des neuen Baurechts zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass zuerst die neuen Gehölzflächen im Norden des B-Plans (M1, und M2) herzustellen sind. Sie dienen für alle Brutvögel als Ersatzhabitate.

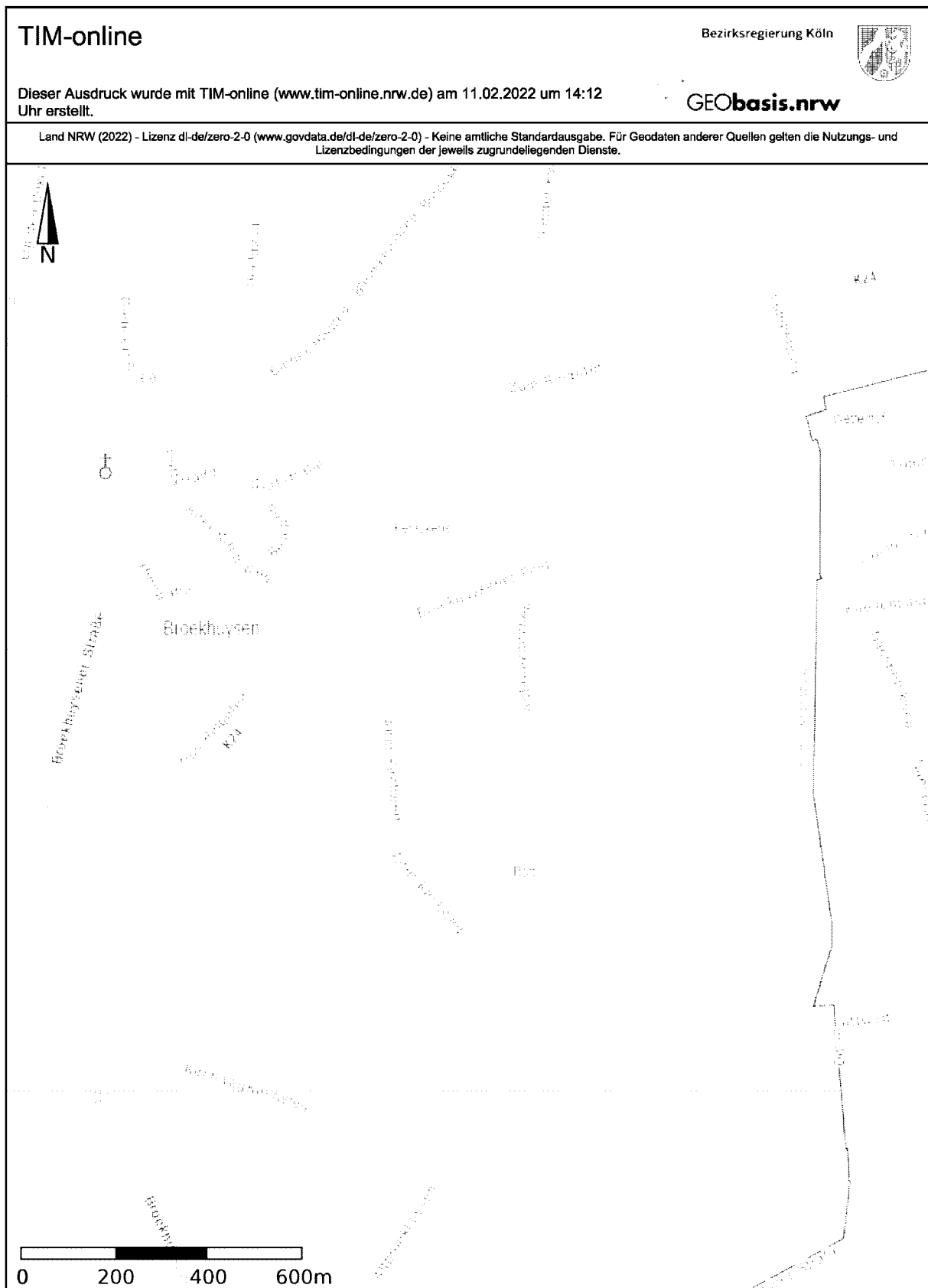
Um artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, haben Rodung bzw. Baufeldräumung, speziell wenn Kleingehölze betroffen sind, außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Sollte die Maßnahme in diesem Zeitfenster nicht möglich sein, so ist unmittelbar vor dem Eingriff eine erneute Begehung (Freigabe) durchzuführen, um sicher auszuschließen, dass planungsrelevante Tierarten und Brutvögel betroffen sind. (Ökologische Baubegleitung).

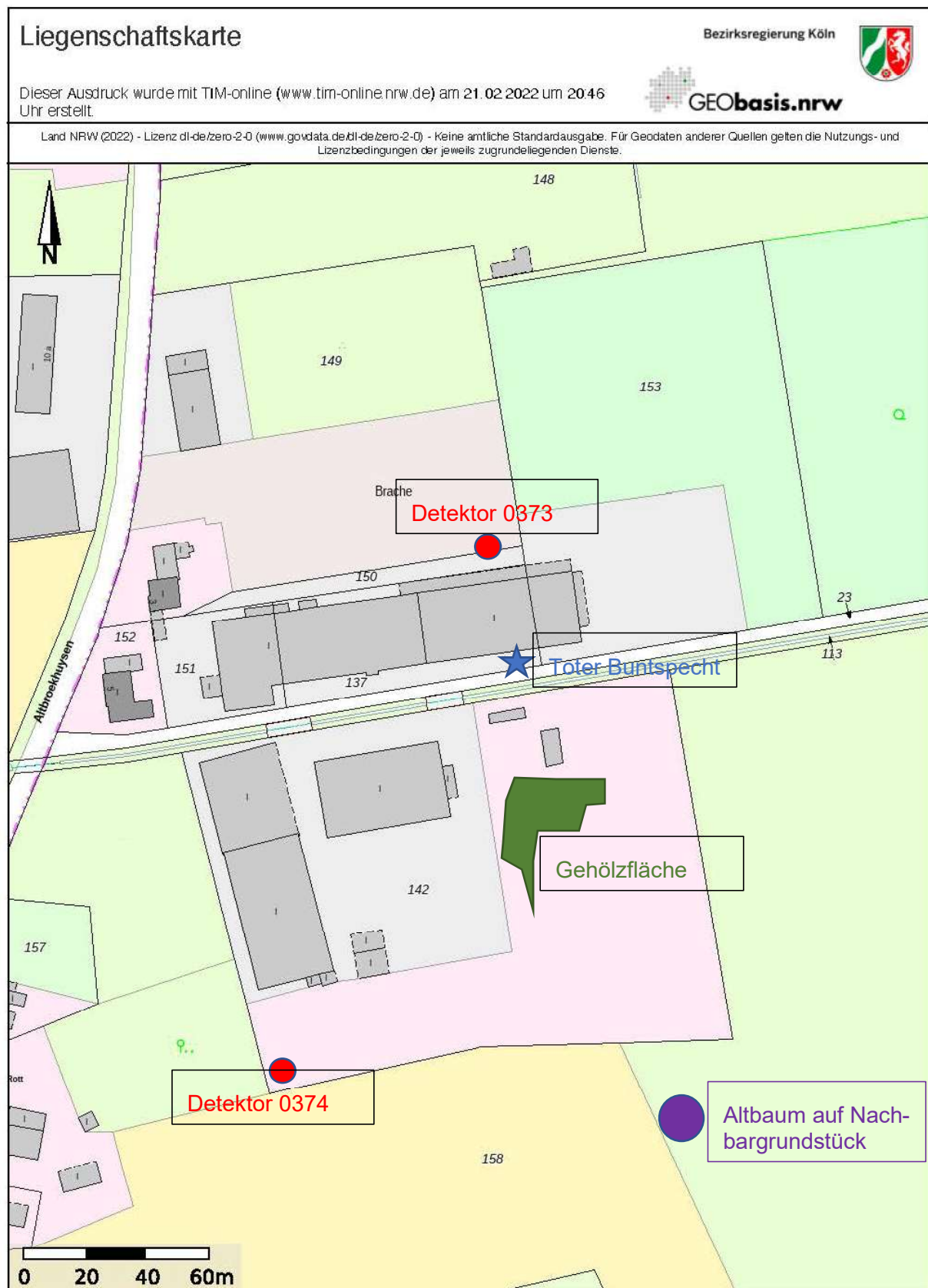
Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen M3 und M4 ist zwingend einzuhalten. Hier wird ein, das Plangebiet begrenzender Gehölzstreifen, in der Breite von 6 m festgesetzt zum Erhalt und zur Weiterentwicklung festgesetzt. Der Gehölzstreifen dient als Feldermausleitlinie.

Präventiv sollen beim Betrieb und der Neuerrichtung von Gebäuden fledermausgerechte Beleuchtung angebracht werden. Ergänzend sollen die Fassaden so gestaltet werden, dass Vogelschlag vermieden wird.

Darüber hinaus handelt es sich für alle näher untersuchten Arten beim Baufeld um ein Nahrungshabitat, welches im angrenzenden Bereich ausreichend vorhanden ist. Sie sind daher nicht in ihrer Existenz betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme umgesetzt wird, kann eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch die Baufeldräumung sicher ausgeschlossen werden. Es ist keine vertiefende Prüfung notwendig.





TIM-online

Bezirksregierung Köln

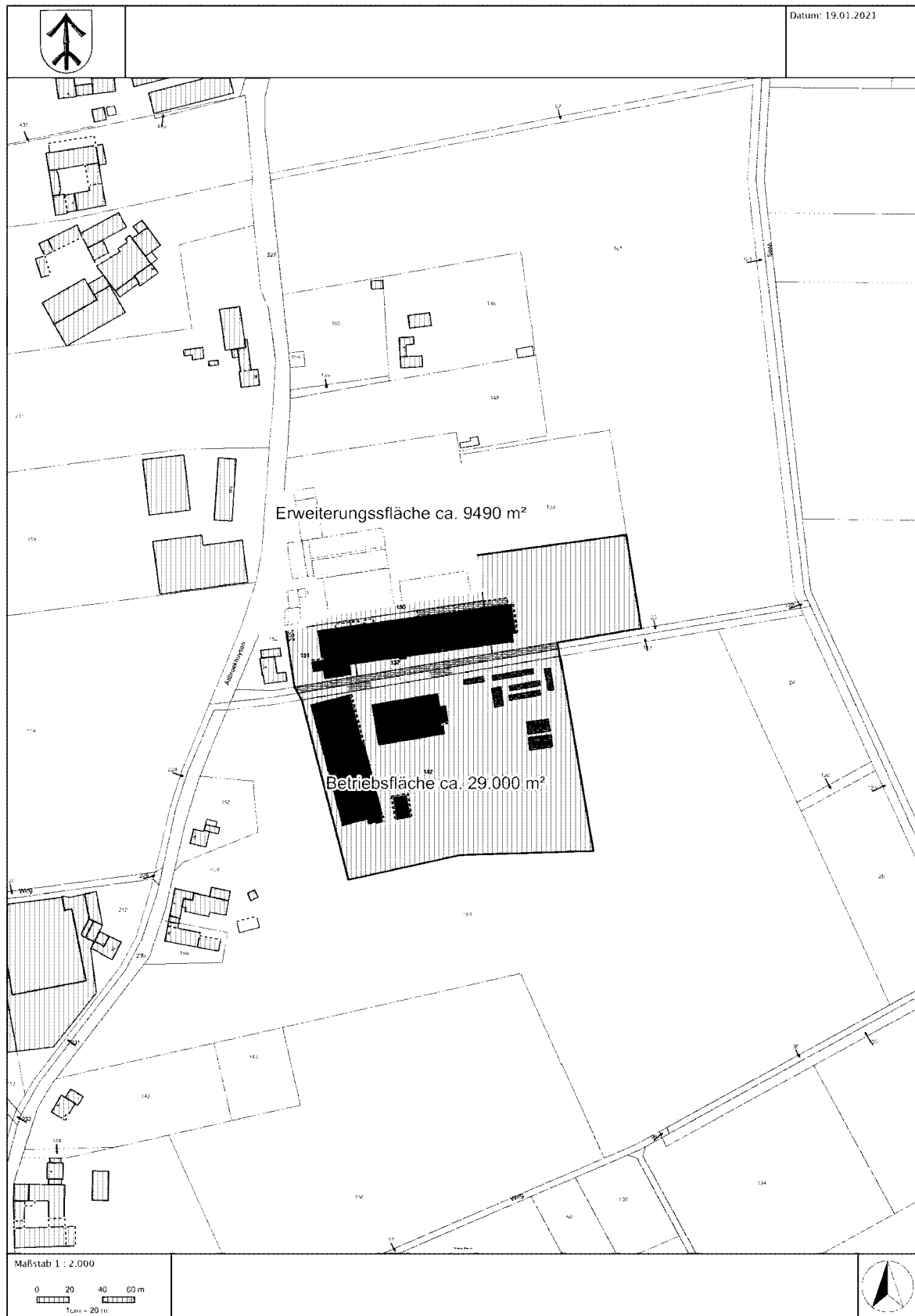


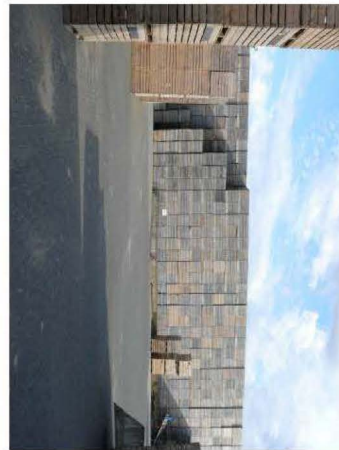
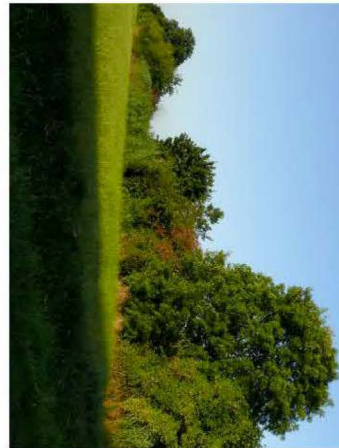
Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 11.02.2022 um 14:18 Uhr erstellt.

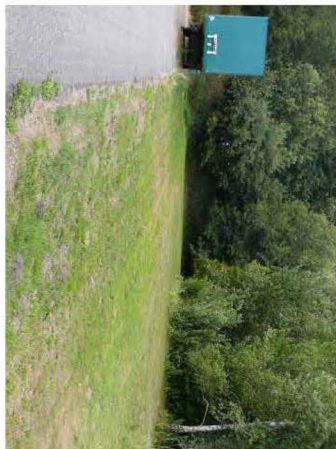
GEObasis.nrw

Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

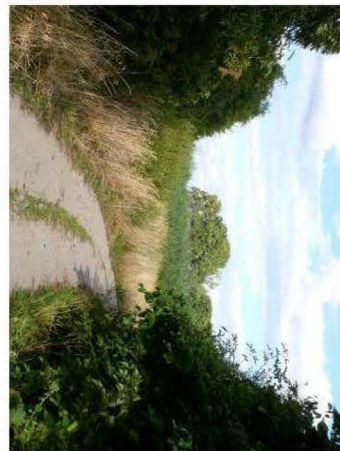
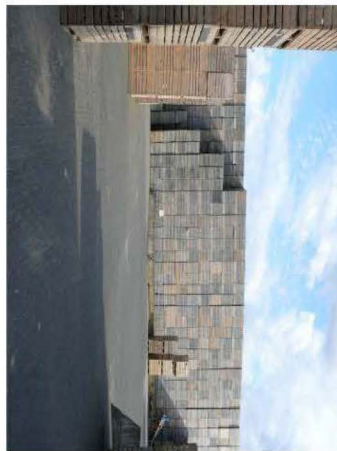
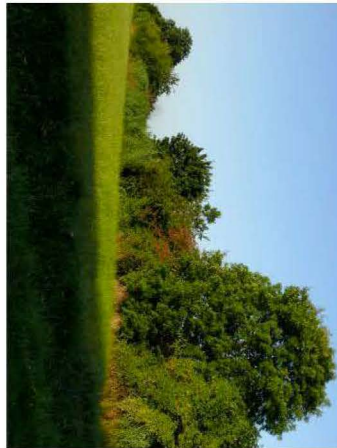
















A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 79 "Sondergebiet Altbroekhuysen"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Josef Thissen GmbH Altbroekhuysen 5, Straelen Antragstellung (Datum): 23.07.2023

Der Auftraggeber, Bernd Thissen, plant auf dem Firmengelände bauliche Veränderungen. Hierzu soll ein B-Plan aufgestellt werden. Lage des Grundstücks: Gemarkung Straelen, Flur 45, Flurstücke 137, 142, Teile von 149, 150, 151 und Teile von 153. Für das Plangebiet liegen insgesamt 32 Hinweise auf (potentielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Für alle 32 Arten lässt sich ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet aufgrund ihrer Habitatsprüche und auf der Basis von fünf Ortsbegehungen ausschließen. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung, dass die Festsetzungen im Bebauungsplan (hier insbesondere die Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen zum Erhalt und Weiterentwicklung) umgesetzt werden. Darüber hinaus sind die Rodungsarbeiten (Gehölze, Brachen) von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen. Sollte die Maßnahme in diesem Zeitfenster nicht möglich sein, so ist unmittelbar vor dem Eingriff eine erneute Begehung (Freigabe) durchzuführen. Weitere Informationen siehe Artenschutzprüfung Ingenieurbüro Drabben GARTEN-UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR; Stand 11.12.2025

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allenweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

/.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

/.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. /./

Anhang 7: Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE in der Fassung der Bekanntmachung Vom 29.07.2009 (BgbI. I S 2542), Zuletzt geändert am 27. Juni 2020

GEOSERVER: www.geoportal.nrw

Landschaftsinformationssystem @LINFOS: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>

LANUK: FIS Geschützte Arten (Onlineabfrage: (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45034>))

LANUK: Landschaftsinformationssammlung: Internetabfrage am 06.02.2022, aktualisiert am 10.07.2023

LANUK: Internetrecherche – Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

LNATSCHG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN Vom 15. November 2016 (Gv. Nr. S. 934), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Vom 26.03.2019 (Gv.Nrw. S. 193.214)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13.

TIM-ONLINE: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

VV ARTENSCHUTZ – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/Ewg (Ffh-RI) und 2009/147/Eg (V-RI) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. D. Ministeriums Für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nr. V.06.06.2016, - Iii 4 – 616.06.01.17